



Dresden.
Dresden.

Trennung – (k)ein Thema für uns
Hilfen für Paare und Familien
in Krisensituationen

**Trennung –
(k)ein Thema für uns**

Hilfen für Paare und Familien
in Krisensituationen

Hilfen aus der Krise

Ein geborgenes Zuhause, eine erfüllte Liebe, eine glückliche Familie – wer wünschte sich das nicht?

Allerdings ist eine stabile, ein Leben lang haltende Beziehung heute längst keine Selbstverständlichkeit mehr. Persönliche und gesellschaftliche Faktoren wirken auf jede Partnerschaft ein und können diese belasten und aus dem Gleichgewicht bringen. Dabei ist die Sehnsucht vieler Menschen nach verlässlichen Bindungen nach wie vor groß. Insbesondere wenn Kinder mit zur Familie gehören, spüren Paare eine gewachsene Verantwortung. Eltern entscheiden nicht für sich allein.

Den meisten Paaren gelingt es, Höhen und Tiefen miteinander zu meistern und sich gemeinsam zu entwickeln. Doch nicht alle schaffen es. Beziehungsstress, Paarprobleme und Trennungssituationen sind die häufigsten Ursachen für seelische Krisen. Deshalb sollten Sie nicht lange zögern. Es ist absolut richtig, in kritischen Situationen professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. In Dresden gibt es vielfältige Angebote, die in akuter Not helfen. Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick.

Wie auch immer das Leben für Sie weitergeht, ob Sie Ihre Partnerschaft wieder festigen oder sich einvernehmlich und hoffentlich fair voneinander trennen – ich wünsche Ihnen viel Kraft und Gesundheit.

Ihre



Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Wohnen

Keine Partnerschaft ohne Konflikte

Kommunikation verbessern, Gesprächstraining für Paare

Ein zufriedenes Miteinander in der Partnerschaft hängt auch davon ab, wie gut Gespräche gelingen. Gut miteinander zu reden, ist erlernbar. Dafür gibt es gezielte Gesprächsseminare und Trainingsprogramme unterschiedlicher Anbieter. Hier können Paare lernen, miteinander achtsam zu sprechen, die eigene Partnerschaft zu beleben und mit schwierigen Situationen konstruktiv umzugehen. Dabei besteht auch die Möglichkeit, sich mit anderen Paaren auszutauschen. Weitere Informationen erhält man u. a. in den Ehe- und Lebensberatungsstellen.

Höhen und Tiefen gehören zu jeder Beziehung, gleich ob mit oder ohne Tauschein

Auseinandersetzung und Streit sind oft Signale für notwendige Veränderungen. Bedürfnisse, Interessen, Positionen müssen benannt und Grenzen abgesteckt werden. Ausschlaggebend ist, ob Partner und Partnerin dabei fair bleiben und den Streit auch wieder beenden können.

Haben in der Partnerschaft die Probleme zugenommen, wird meist am Streit festgehalten oder es wird geschwiegen. Vor allem fehlende Wertschätzung sowie der Verlust von Nähe verstärken die Probleme. Die Beziehung kann dann nicht mehr als befriedigend erlebt werden. Darunter leiden das Paar und die Familie.

Verliebt sich der Partner oder die Partnerin in eine andere Person, wird die Krise des Paares besonders deutlich. Gespräche mit Verwandten oder im Freundeskreis können entlasten. Allerdings verhalten sich

Nahestehende eher parteiisch, geben unterschiedliche Ratschläge oder fühlen sich selbst hilflos. Deshalb haben diese Gespräche auch ihre Grenzen.

Gedanken an Trennung oder Scheidung müssen nicht das Ende der Partnerschaft sein

Manchmal erleben der Partner oder die Partnerin oder auch beide die Probleme in der Partnerschaft so gravierend und voller Verzweiflung, dass Gedanken an Trennung oder Scheidung aufkommen. Solche Impulse sind ernstzunehmende Signale, dass in der Partnerschaft Veränderung notwendig ist.

Dies muss aber nicht das Ende der Partnerschaft, sondern kann der Anfang einer anders gestalteten Beziehung sein. Insofern können Gedanken an Trennung auch heißen: Wir sind in einer Krise, aber wir müssen uns nicht voneinander trennen, wohl aber trennen von untauglichem Verhalten und untauglichen Vorstellungen.

Wege zur Veränderung, professionelle Begleitung durch Fachkräfte

Bei Beziehungsproblemen ist es sinnvoll, frühzeitig professionelle Begleitung in Anspruch zu nehmen. In der Landeshauptstadt Dresden gibt es Beratungsstellen in unterschiedlicher Trägerschaft mit speziell ausgebildeten Fachkräften, die Paarberatung bzw. Paartherapie anbieten.

Gemeinsam mit dem Partner oder der Partnerin können in vertraulichen Beratungsgesprächen mehr Klarheit über die emotionale Situation gewonnen und aufgetretene Probleme bearbeitet werden. Eigene Anteile und

die vom Partner oder der Partnerin werden verständlicher und im günstigsten Fall können beide miteinander Lösungswege zur besseren Gestaltung ihrer Partnerschaft erarbeiten.

Die Beratungen sind in der Regel kostenfrei und offen für alle – unabhängig von Alter, Lebensform, Weltanschauung und Nationalität. In diesen Beratungsstellen finden auch Vorträge und Kurse zu ausgewählten Beziehungsthemen statt.

Paarberatung bzw. Paartherapie wird auch von einigen psychologischen und ärztlichen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen angeboten, die von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) zugelassen sind. Diese Leistungen werden ebenfalls von freiberuflich arbeitenden Fachkräften mit psychologischen und therapeutischen Zusatzqualifikationen erbracht. Hierbei ist empfehlenswert, vor Beginn der Beratung bzw. Therapie die Qualifikation und den Therapieansatz zu erfragen. Zu beachten ist, dass diese Paarberatungen und Paartherapien nicht von den Krankenkassen bezahlt, sondern selbst finanziert werden müssen. Adressen findet man im Telefonbuch oder im Internet.

Mitunter gerät in einer schwierigen Paarsituation eine Person an eine eigene Problematik, die vielleicht latent schon immer vorhanden war oder sich neu herausbildet. Zur Bearbeitung eigener psychischer Schwierigkeiten bzw. problematischer Verhaltensweisen sollte überprüft werden, ob eine Klärung in einer Einzelberatung oder eine ambulante Psychotherapie angezeigt ist. Eine von der Krankenkasse finanzierte Psychotherapie kann nur von dafür zugelassenen

Psychotherapeuten bzw. Psychotherapeutinnen geleistet werden.

Entscheidung zu Trennung oder Scheidung

Manchmal ist für den Partner oder die Partnerin oder für beide innerhalb der Beziehung keine Problemlösung mehr möglich. Gedanken an Trennung oder Scheidung manifestieren sich und werden als Ausweg aus der unerträglichen Situation erlebt.

Die Entscheidung zu Trennung oder Scheidung fällt oft nicht leicht – sie wird in mitunter mühsamem Ringen getroffen. Meist geht ein langer Prozess des Zweifels und Hoffens voraus. Es entsteht mehr und mehr die Gewissheit, den Partner oder die Partnerin nicht mehr für ein Zusammenleben gewinnen zu können oder man sieht selbst keine Chance mehr für den Fortbestand der Beziehung.

Möglicherweise besteht der Wunsch nach Orientierung in dieser Krise und nach Unterstützung für einen späteren Neuanfang. Für diesen meist längeren Zeitabschnitt von der Entscheidung zur Trennung über den Beginn der Trennungszeit bis hin zur möglichen Scheidung und zur Neuorientierung der Familie kann man ebenfalls entsprechende Fachberatung in Anspruch nehmen.

Eltern bleiben Eltern, trotz Trennung des Paares

Die Entscheidung zur Trennung hat viele Konsequenzen für alle Mitglieder der Familie, gerade auch für die Kinder.

Vielfach sind Eltern in Sorge, wie die Kinder die Trennung oder Scheidung verkraften werden. Gern möchten sie ihren Kindern unnötige Belastungen ersparen und dabei das Geschehen angemessen erklären. Nicht selten sind beide Elternteile in der Trennungssituation sehr mit den eigenen Belastungen beschäftigt. Dann brauchen die Kinder vielleicht eine neutrale Person, die verständnisvoll zuhören kann. Dies kann das Kind und die Familie in der schwierigen Situation entlasten.

Sowohl für Eltern als auch für Kinder und Jugendliche bieten Stadt und freie Träger in dieser Situation Beratungsmöglichkeiten an. Eltern können in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen Unterstützung erhalten im Umgang mit ihren Kindern zur Bewältigung der Trennungssituation. In vermittelnden Elterngesprächen können miteinander Lösungen gesucht werden, die angesichts der Trennungssituation sowohl für Eltern als auch für die Kinder eine angemessene zukünftige Regelung betreffen. In einigen Beratungsstellen gibt es Kinder-Gruppenangebote, in denen Kinder auf spielerische Weise ihre Erfahrungen in Bezug auf die Trennung verarbeiten können.

Auch die stadtteilbezogenen Sozialen Dienste des Jugendamtes bieten u. a. Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen an.

Mit Kindern reden

Bei einer Trennung der Eltern haben Kinder und Jugendliche keinen Einfluss auf das, was gerade passiert. Möglicherweise denken sie, dass es ihre Schuld sei, dass die Eltern sich trennen oder sie werden gezwungen, für eine Seite Partei zu ergreifen und geraten so in Loyalitätskonflikte.

Deshalb ist es wichtig, mit Kindern und Jugendlichen über die Trennung zu sprechen, ihnen die Gründe wahrheitsgemäß und altersgerecht zu erklären, Verständnis zu zeigen für ihre ganz besondere Situation und sie zu ermutigen, ihre Gefühle auszudrücken. Auch die Kinder brauchen Zeit, sich an die neue Lebenssituation zu gewöhnen.

Zu rechtlichen Fragen bei Trennung und Scheidung

Orientierung und Beratung

Sollten Trennung oder Scheidung unumgänglich sein, ist es wichtig, sich rechtlich zu informieren und notwendige Schritte zu klären. Die folgenden Informationen dienen einer ersten Übersicht und Orientierung und ersetzen keine fundierte Beratung durch einen Fachanwalt oder eine Fachanwältin für Familienrecht. Dies gilt auch für die am Ende dieser Broschüre aufgeführte Auswahl an Publikationen und Internetseiten.

Trennungszeit

Um eine Scheidung einreichen zu können, muss ein Paar mindestens ein Jahr getrennt leben, um sicher zu gehen, dass keine voreilige Entscheidung getroffen wurde. Die häusliche Gemeinschaft gilt als aufgehoben, wenn das Paar getrennte Wohnsitze wählt oder getrennte Haushalte in der ehelichen Wohnung geführt werden. Dieser Zeitpunkt zählt als Beginn der Trennungszeit. Eine schriftliche Vereinbarung ist zu empfehlen.

Änderung der Steuerklasse

Eine Änderung der Steuerklasse erfolgt in dem Jahr, in dem ein Paar an allen Tagen dieses Jahres getrennt lebt. Die Antragsstellung ist möglich über das zuständige Finanzamt oder die städtischen Bürgerbüros.

Scheidung

Eine Ehe wird in Deutschland geschieden, wenn die eheliche Gemeinschaft nicht mehr besteht und die Wiederherstellung nicht mehr zu erwarten ist. Dann geht man von einem Scheitern der Ehe aus. Die Scheidungseinreichung kann frühestens ein Jahr nach

Beginn der Trennungszeit erfolgen. In seltenen Härtefällen, z. B. bei Gewalt in der Ehe oder Schwangerschaft durch einen anderen Partner, kann von dieser Regelung abgewichen werden und eine Scheidung vor dieser Frist erfolgen. Bei der Einreichung besteht Anwaltspflicht.

Nach Beratung formuliert der Anwalt oder die Anwältin den Antrag und reicht ihn beim zuständigen Familiengericht ein. Das Familiengericht stellt den Antrag dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin zu. Eine zweite anwaltliche Vertretung ist nicht notwendig, wenn beide der Scheidung zustimmen und keine weiteren Anträge vor Gericht gestellt werden, weil die Folgesachen bereits einvernehmlich geregelt wurden.

Die Scheidung nach einem Trennungsjahr setzt voraus, dass beide Eheleute mit der Scheidung einverstanden sind. Spätestens nach drei Trennungsjahren erfolgt die Scheidung auch dann, wenn eine Partei mit der Scheidung nicht einverstanden ist. Wenn ein Scheitern der Ehe schlüssig nachgewiesen wird, ist eine Scheidung auch vor Ablauf der Dreijahresfrist möglich.

Namensrecht

Nach der Scheidung besteht die Möglichkeit der Änderung des Familiennamens in den Geburtsnamen über einen Antrag beim Standesamt.

Zuständiges Amtsgericht bzw. Familiengericht

Zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk beide Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder der Elternteil, bei dem

die minderjährigen Kinder leben. Kommen mehrere Gerichtsstandorte in Frage, berät der Anwalt oder die Anwältin zur Zuständigkeit.

Einvernehmliche Scheidung mit Trennungs- und Scheidungsvereinbarung

Um die psychischen Folgen von Trennung und Scheidung für alle Beteiligten – Erwachsene wie Kinder – gering zu halten, empfiehlt sich eine einvernehmliche Scheidung.

Diese verringert auch zusätzliche finanzielle Belastungen durch langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen. Eine Trennungs- und Scheidungsvereinbarung kann durch das Paar selbstständig oder mit Hilfe eines Mediators oder einer Mediatorin erarbeitet werden. Eine anwaltliche Beratung über Rechte und Folgen der Vereinbarung ist zu empfehlen. Die notarielle Beglaubigung dient der rechtlichen Absicherung und entspricht einer Beurkundung.

Liegt bereits ein Ehevertrag vor, der auch die Folgen von Trennung und Scheidung regelt, ist dieser Schritt in der Regel nicht notwendig. Bei einvernehmlichen Scheidungen entscheidet das Gericht meist nur noch über den Versorgungsausgleich.

Folgesachen bei strittiger Scheidung

Wenn sich die Eheleute nicht einvernehmlich über Unterhalt, Sorgerecht und Umgang einigen konnten, muss eine Entscheidung durch das Gericht erfolgen – bevor eine Scheidung ausgesprochen wird. Dazu müssen rechtzeitig entsprechende Anträge bei Gericht gestellt werden, damit in einem sogenannten Verbundverfahren entschieden werden kann. Auch der Zugewinnausgleich kann bei

Nichteinigung über das Gericht im Verbund entschieden werden. Er kann aber auch später eingefordert werden, spätestens drei Jahre nach rechtskräftiger Scheidung. Eine Aufteilung des Hausrats sollte gleichmäßig auf beide Eheleute erfolgen. Zu empfehlen ist die Aufstellung einer Liste schon zu Beginn der Trennungszeit. Bei Nichteinigung kann auch hierbei auf Antrag eine Entscheidung des Gerichts erfolgen.

Auch die zukünftige Nutzung der ehelichen Wohnung kann durch die Eheleute selbstständig vereinbart werden. Sollte keine Lösung gefunden werden, kann das Gericht auf Antrag über die Zuweisung entscheiden.

Mediation oder Streitschlichtung

Mithilfe eines Mediators oder einer Mediatorin kann das Trennungspaar seine strittigen Anliegen (Umgangs- und Sorgerecht, Güteraufteilung, Wohnsitz der Kinder usw.) konstruktiv bearbeiten. In einem Mediationsprozess wird zwischen beiden Parteien vermittelt und es werden gemeinsam tragfähige Kompromisse erarbeitet.

Meistens verfügen Mediatoren und Mediatorinnen über einen juristischen, sozialpädagogischen oder psychologischen Berufsabschluss. Mediation muss in der Regel selbst bezahlt werden. Das Gericht kann auch eine Mediation anweisen. Dies erfolgt insbesondere bei hochstrittigen Paaren.

Anwaltliche Unterstützung

Fachanwälte und Fachanwältinnen für Familienrecht beraten in Sachen Trennung und Scheidung und übernehmen die anwaltliche Vertretung bei Anträgen und Verhandlungen

beim Familiengericht und im Scheidungsverfahren. Eine Scheidungseinreichung und Anträge vor Gericht sind nur über eine anwaltliche Vertretung möglich. Die anwaltliche Vertretung kann auch online beauftragt werden.

Sowohl die Dresdner Frauenzentren, das Männernetzwerk als auch der Verein »Interessenverband für Unterhalt und Familienrecht e. V.« (ISUV) bieten regelmäßig Vorträge und auch kostengünstige Rechtsberatungen zu Trennung und Scheidung an. In einigen Ortsämtern wird anwaltliche Beratung für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger angeboten.

Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

Auch Personen, die über geringe finanzielle Mittel verfügen, können anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen und ein Scheidungsverfahren einleiten. Wenn die finanziellen Belastungen für eine Partei zu hoch sind und die andere Partei über ein ausreichendes Einkommen verfügt, besteht die Möglichkeit, von dieser einen Prozesskostenvorschuss als Unterhaltsleistung zu fordern. Dies hat Vorrang vor staatlichen Hilfen.

Wenn beide Parteien nicht über ausreichende Mittel verfügen und ihre Einkommen bestimmte Grenzwerte nicht übersteigen, gibt es die Möglichkeit, staatliche Beratungs- und/oder Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Weitere Informationen findet man in den am Ende der Broschüre genannten Publikationen. Beratung und Anträge sind auch im Familiengericht beim zuständigen Rechtspfleger oder der Rechtspflegerin erhältlich. Entsprechende Anträge können auch über Anwälte und

Anwältinnen gestellt werden. Bei Ablehnung müssen angefallene Anwaltskosten selbst bezahlt werden.

Dokumente und Unterlagen

Bei Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten geht es auch um Formalitäten. Insofern ist es wichtig, sich einen Überblick über die eigenen Unterlagen und Dokumente sowie über die gemeinsamen und die des Partners oder der Partnerin zu verschaffen. Das heißt, seine eigenen Renten-, Krankenversicherungs- und Sozialversicherungsunterlagen, eigene Konten, Gehaltsnachweise, Kontoauszüge und eigene Verträge zu sichten und an sich zu nehmen.

Von allen gemeinsamen Dokumenten, Urkunden und Unterlagen sollten Kopien angefertigt werden, um unabhängig handeln zu können. Hierbei ist u. a. an das Familienbuch, Geburtsurkunden der Kinder, sämtliche gemeinsame Sparbücher, Konten, Kreditverträge, Sparverträge, Wertpapiere, laufende finanzielle Verpflichtungen, Mietverträge, Versicherungen, Testament und Grundbucheinträge zu denken.

Empfehlenswert ist auch, die individuellen Dokumente und Unterlagen mit dem Partner oder der Partnerin zu sichten und beispielsweise Gehaltsnachweise, Geschäftsbilanzen, Geldanlagen und Lebensversicherungen gegebenenfalls zu kopieren und auszutauschen. Beim eigenen Testament und eigenen Versicherungen gilt es zu überdenken, ob eine Veränderung bei der Benennung der Begünstigten vorgenommen werden sollte.

Vermögen

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gilt für Eheleute, wenn sie nicht in einem Ehevertrag abweichende Regelungen getroffen haben. Das bedeutet, dass jeder Partei ihr vor der Ehe vorhandenes und in der Ehe erworbenes Vermögen gehört. Bei einer Scheidung muss der sogenannte Zugewinn ausgeglichen werden, unabhängig davon, welche Seite diesen erwirtschaftet hat. Zum Zugewinn zählen z. B. auch Zinsen auf ererbtes Vermögen, ansonsten werden Erbschaften und Schenkungen dem Anfangsvermögen zugerechnet.

Voreheliche Schulden einer Person zählen als negatives Vermögen und werden vom Zugewinn abgezogen. Beträge auf gemeinsamen Konten gehören den Eheleuten zu gleichen Teilen. Erst im Jahr nach der Trennung ist der gemeinsame Freistellungsauftrag für Kapitalvermögen in Einzelaufträge zu ändern. Stichtag für den Vermögensausgleich bei Zugewinnngemeinschaft ist das Datum der Zustellung des Scheidungsantrags.

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich meint den Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche und wird mit dem Scheidungsantrag eingeleitet. Stichtag ist der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages, mit dem auch die entsprechenden Formulare versendet werden. Diese sind auszufüllen und an das Gericht zurückzusenden. Die in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche werden unabhängig von der individuellen Höhe auf beide Eheleute gleichmäßig aufgeteilt.

Sie werden ohne gesonderten Antrag vom Gericht immer geprüft.

Auszuschließen ist der Versorgungsausgleich nur über einen notariell beglaubigten Ehevertrag. Dieser wird unwirksam, wenn vor Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Ehevertrages eine Scheidung eingereicht wird.

Kindschaftsrecht

(gilt auch bei unverheirateten Paaren)

Sorgerecht

Eltern bleiben Eltern, auch wenn sie sich als Paar trennen. Insofern bleibt das gemeinsame Sorgerecht auch nach der Scheidung (im Normalfall) bestehen. Wenn beide Elternteile einverstanden sind oder die Gemeinsamkeit dem Kind schadet, kann das Sorgerecht auf einen Elternteil übertragen werden. Dies gilt insbesondere bei Kindeswohlgefährdung durch einen Elternteil.

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist ein besonderer Teil des Sorgerechts. Wenn Eltern sich nicht einigen können, bei wem die Kinder nach der Trennung oder Scheidung leben sollen oder bei Kindeswohlgefährdung durch einen Elternteil, entscheidet das Familiengericht. Dies ist auch auf Antrag in der Trennungszeit als gesondertes Verfahren mit Eilantrag und einstweiliger Verfügung möglich. Anwaltliche Beratung ist hierbei dringend geboten.

Umgang

Hat ein scheidungswilliges Paar gemeinsame Kinder, muss es sich zu Umgang mit den Kindern und deren Wohnsitz absprechen und einigen. Die Trennung der Eltern ist auch für die Kinder ein massiver Einschnitt. Sämtliche Regelungen sollten im Interesse der Kinder getroffen werden.

Das Kind möchte in den meisten Fällen den Umgang mit beiden Eltern, Großeltern, Familienangehörigen, Freunden usw. beibehalten. Das Recht auf Umgang begründet die Möglichkeit zur Beibehaltung des Kontaktes zu wichtigen Bezugspersonen.

Klare Absprachen und verlässliche Regelungen zum Umgang erleichtern dem Kind die Umstellung. Jede Familie ist anders und bedarf individueller Absprachen und Regelungen. Familienberatungsstellen des Jugendamtes und der freien Träger sowie die stadtteilbezogenen Sozialen Dienste des Jugendamtes bieten Beratung und Unterstützung an.

Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet das Familiengericht auf Antrag auch zum Umgangsrecht. In begründeten Fällen (z. B. bei Kindeswohlgefährdung oder Neuanbahnung eines langfristig ausgesetzten Umgangs) wird ein durch sozialpädagogische Fachkräfte begleiteter Umgang eines Elternteils mit dem Kind durch das Jugendamt vermittelt.

Anhörung der Kinder und Verfahrensbeistand

Werden Sorge- und Umgangsrecht vor Gericht verhandelt, müssen Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr gehört werden. Diese können Sorgerechts- und Umgangsregelungen

selbstständig widersprechen oder einen Verfahrensbeistand verlangen. Die Anhörung ist aber auch bei jüngeren Kindern gängige Praxis, um deren Neigungen und Bindungen berücksichtigen zu können.

Wenn zur Wahrung der Interessen von Minderjährigen erforderlich, kann das Gericht einen Verfahrensbeistand bestellen. Dieser stellt die Interessen des Kindes fest, bringt sie vor Gericht zur Geltung und begleitet das Kind durch das Verfahren.

Unterhaltsrecht

Kindesunterhalt

Kinder haben einen eigenen Anspruch auf den Kindesunterhalt. Es besteht Unterhaltspflicht durch die Eltern. Derjenige Elternteil, bei dem das Kind nach der Trennung hauptsächlich lebt, leistet Naturalunterhalt (Erziehung, Betreuung, Versorgung). Der andere Elternteil muss für den Unterhalt des Kindes in Form des sogenannten Barunterhaltes aufkommen.

Die finanzielle Absicherung der Kinder hat Vorrang vor möglichen anderen Unterhaltsansprüchen. Als Orientierung über die Höhe des Kindesunterhaltes dienen die sogenannte »Düsseldorfer Tabelle« und die sächsische Unterhaltstabelle nach den Leitlinien des Oberlandesgerichts Dresden.

Die Höhe des Unterhalts ist abhängig vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen und der Bedürftigkeit des Kindes. Die zuständige Abteilung im Jugendamt berät, hilft bei der Berechnung und unterstützt bei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs.

Sind sich die Eltern über den zu zahlenden Unterhalt einig, sollte der oder die

Unterhaltspflichtige die Zahlungsbereitschaft vor dem Jugendamt oder notariell erklären. Es erfolgt eine Beurkundung (sogeannter Titel).

Wenn es zu keiner Einigung kommt, können die Unterhaltsansprüche z. B. in einem vereinfachten Verfahren im Wege einer Beistandschaft über das Jugendamt oder über den zuständigen Rechtspfleger oder eine Rechtspflegerin des Familiengerichtes festgestellt werden. Führt auch das nicht zur Einigung, kann ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Dies ist gesondert oder im Scheidungsverbund möglich.

Kommt es zu Versäumnissen bezüglich der Zahlung des Kindesunterhalts (bis zum 18. Lebensjahr des Kindes), hilft das Jugendamt durch Zahlung des Unterhaltsvorschusses, den es dann beim säumigen Unterhaltspflichtigen wieder einfordert.

Trennungsunterhalt

In der Trennungszeit steht der finanziell bedürftigen Person Trennungsunterhalt durch die finanziell leistungsfähigere Person zu. Der Umfang dieses Unterhaltes richtet sich nach den Lebensverhältnissen, dem Einkommen und dem Vermögen beider.

Nachehelicher Unterhalt

Beim nachehelichen Unterhalt gilt im Allgemeinen, dass die Geschiedenen für ihren Lebensunterhalt selber zu sorgen haben. Ausnahmen und Einschränkungen sind jedoch gegeben. Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt ist begrenzt. So kann es beispielsweise einen befristeten nachehelichen Unterhalt geben bis die Person, die zugunsten der Familie ihre Berufstätigkeit zurückgestellt

hatte, wieder eine adäquate Erwerbstätigkeit gefunden hat. Ausnahmen müssen begründet und nachgewiesen werden (z. B. Krankheit, Arbeitssuche, Pflegezeiten, Betreuungszeiten).

Leben die Kinder bei einem Elternteil, so kann dieser betreuende Elternteil Betreuungsunterhalt vom anderen Elternteil fordern. Dies gilt für verheiratete wie für unverheiratete Paare. Die Höhe des Betreuungsunterhalts hängt vom Alter der Kinder (Zahlung in der Regel bis zum dritten Lebensjahr), vom Betreuungsaufwand und den jeweiligen Lebensverhältnissen ab.

Zur Abklärung möglicher Betreuungsunterhaltsansprüche werden fachanwaltliche Beratungen oder Beratungen beim Jugendamt empfohlen. Unterhaltszahlungen für Kinder und für den geschiedenen Partner oder die geschiedene Partnerin können auch in einer Scheidungsvereinbarung definiert werden, sofern beide damit einverstanden sind und der vereinbarte Kindesunterhalt nicht unterhalb des gesetzlichen Rahmens liegt.

Soziale Leistungen

Bereits in der Trennungszeit können sich Ansprüche bezüglich sozialer Leistungen, wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Wohngeld, ändern bzw. erstmals ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn zwei getrennte Haushalte geführt werden und kein Trennungsunterhalt aufgrund eines geringen Einkommens an die bedürftige Person gezahlt werden kann oder beide Personen bedürftig sind.

Wenn Sozialleistungen beantragt werden, wird in der Regel eine schriftliche Erklärung über das Getrenntleben verlangt. Formulare sind in den Bürgerbüros der Stadt erhältlich.

Es muss immer geprüft werden, ob die Zahlung eines Trennungsunterhalts erfolgen kann. Diese Zahlungen haben Vorrang vor staatlichen Hilfen. Wohngeldanträge können auch in den zuständigen Bürgerbüros eingereicht werden.

Schulden

Bestehen Schulden aus der Ehezeit, kann man die Unterstützung von Schuldnerberatungsstellen in Anspruch nehmen oder einen Anwalt oder eine Anwältin konsultieren. Die Person, die ihr alleiniges Konto überzieht oder einen Kreditvertrag allein eingeht, haftet auch allein für diese Schulden. Der Ehepartner oder die Ehepartnerin kann nicht zur Verantwortung gezogen werden. Voreheliche Schulden einer Person können deren Ansprüche beim Zugewinnausgleich mindern.

Scheidungskosten

Die Gesamtkosten für ein Scheidungsverfahren setzen sich aus Anwalts- und Gerichtskosten zusammen. Sie hängen ab vom sogenannten Verfahrenswert, der vom Gericht ermittelt wird. Dieser hängt wiederum ab von Vermögens- und Einkommenswerten.

Die Gerichtskosten sind von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen, wenn dadurch keine unzumutbaren Härten entstehen und das Gericht deshalb eine abweichende Verteilung bestimmt. Die Anwaltskosten trägt der jeweilige Mandant oder die Mandantin. Wenn keine Honorarvereinbarung abgeschlossen wurde, richten sich auch diese nach dem Verfahrenswert. Bei einvernehmlichen Scheidungen mit nur einer anwaltlichen Vertretung und zwei zahlungsfähigen Parteien sollten

alle Kosten geteilt werden. Eine Übersicht zu Anwaltshonoraren erhält man im Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG).

Eingetragene Lebenspartnerschaften

Seit Oktober 2017 können keine eingetragenen Lebenspartnerschaften mehr geschlossen werden. Es gibt nur noch die Ehe als Form der rechtlichen Bindung. Sie gilt unabhängig von der sexuellen Orientierung.

Bisherige eingetragene Lebenspartnerschaften können beim Standesamt in Ehen umgewandelt werden. Bei Trennung und Scheidung gelten dann dieselben Regeln und Empfehlungen wie bei heterosexuellen Ehen. Wird keine Umschreibung in eine Ehe vorgenommen, so bleibt die Lebenspartnerschaft bestehen. Das Aufhebungsverfahren einer Lebenspartnerschaft ist in Sachsen wie ein Scheidungsverfahren vor dem zuständigen Familiengericht am Amtsgericht durchzuführen.

Die Einreichung des Aufhebungsantrages beim Familiengericht kann nur über eine Anwältin oder einen Anwalt erfolgen. Die Aufhebungstatbestände einer Lebenspartnerschaft sind den Scheidungsvoraussetzungen weitgehend angepasst.

Nach der seit 2005 geltenden Fassung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist das eheliche Güterrecht auf die Lebenspartnerschaft analog anwendbar. Dieses gilt auch für Regelungen zu Unterhaltsansprüchen, zum Versorgungsausgleich, zur Aufteilung des Hausrates und zur gemeinsam genutzten Wohnung.

Bei gemeinsamen Kindern gelten die Regelungen des Sorge- und Umgangsrechtes

analog dem Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht. Bei einseitigem Kindschaftsverhältnis besteht nach der Trennung ein Umgangsrecht, wenn das dem Kindeswohl entspricht. Jedoch gibt es hier keine Umgangspflicht. Eine anwaltliche Beratung wird empfohlen.

Scheidung bei binationalen oder im Ausland geschlossenen Ehen

Bevor in einem solchen Fall ein Scheidungsantrag eingereicht wird, ist zunächst die Frage der Zuständigkeit eines deutschen oder eines ausländischen Familiengerichts zu klären. Weiterhin ist zu prüfen, ob ausländisches oder deutsches Scheidungsrecht anzuwenden ist. Bei ausländischen Scheidungsurteilen ist zu klären, ob diese anerkannt werden können. Umgekehrt ist jedoch auch zu klären, ob ein deutsches Urteil im Ausland anerkannt werden kann.

Generell sollte man sich in einem solchen Fall wegen der vielfältigen und komplizierten Rechtsfragen unbedingt rechtzeitig informieren und beraten lassen. Es wird empfohlen, sich dabei an Fachanwälte oder Fachanwältinnen zu wenden. Weitere Informationen dazu gibt es z. B. auch beim Verband binationaler Ehen und Partnerschaften.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Anspruch auf Unterstützung nach SGB II

Bei der Trennung einer Bedarfsgemeinschaft ist ein neuer Antrag auf Erhalt von Leistungen nach SGB II und Hartz IV bei den bisherigen Leistungsträgern zu stellen, da sich die Berechnungsgrundlagen durch die Trennung verändern. Betreuungsunterhalt muss in der Regel bis zum dritten Lebensjahr eines

gemeinsamen Kindes gezahlt werden, sofern Zahlungsfähigkeit vorliegt. Dieser Unterhalt geht Sozialleistungen vor.

Gewalt in der Familie

Dieses Thema kann im Rahmen der vorliegenden Broschüre nicht ausführlich behandelt werden. Bei Gewalt in der Familie sollte dringend Beratung durch spezialisierte Beratungsstellen oder das Jugendamt gesucht werden. Gewalt kann selber Trennungsgrund sein, aber auch in Trennungssituationen vermehrt auftreten. In keinem Fall sollte sie durch die Betroffenen hingenommen werden. In akuten Situationen sollte Hilfe durch die Polizei geholt werden. Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht die Wegweisung der tätlichen Person aus der gemeinsamen Wohnung. Schutz für betroffene Kinder und Frauen bieten Frauenschutzhäuser. Männer als Opfer von häuslicher Gewalt können Schutz in Männerschutzwohnungen finden.

Bei Verwahrlosung oder Gewalt in der Familie kann das Familiengericht auch auf Antrag des Jugendamtes über Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Umgangsrecht entscheiden und Teile an Dritte übertragen.

Informations- und Unterstützungsangebote

Ehe- und Paarberatung

- Evangelische Beratungsstelle: Ehe-, Lebens-, Familienberatung, Erziehungsberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Diakonisches Werk, Stadtmission Dresden e. V.
Schneebergstraße 27, 01277 Dresden
Telefon: (03 51) 31 50 20
www.diakonie-dresden.de
- Familien-, Ehe- und Lebensberatungsstelle des Bistums Dresden-Meißen
Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 2,
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 8 04 44 30
www.bistum-dresden-meissen.de
- Psychosozialer Krisendienst
Georgenstraße 4, 01099 Dresden
(Adressänderung 2018 geplant)
Telefon: (03 51) 4 88 53 41
(eingeschränkte Anzahl von Beratungsstunden)
www.dresden.de/krisendienst

Erziehungs- und Familienberatung

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden

- Burgenlandstraße 19, 01279 Dresden
Telefon: (03 51) 2 57 10 43
- Dürerstraße 88, 01307 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 82 61
- August-Bebel-Straße 29, 01219 Dresden
Telefon: (03 51) 4 77 74 14

- Bautzner Straße 125, 01099 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 84 51
- Braunsdorfer Straße 13, 01159 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 57 81
- weitere Informationen unter
www.dresden.de/familienberatung

Beratungsstellen der freien Träger

- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien, Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V.
Jacob-Winter-Platz 2, 01239 Dresden
Telefon: (03 51) 2 81 32 68
www.vsp-dresden.org
- BiP – Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Deutscher Kinderschutzbund Dresden e. V.
in Kooperation mit Outlaw
Bürgerstraße 75, 01127 Dresden
Telefon: (03 51) 8 58 81 53
www.kinderschutzbund-dresden.de
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien, Malwina e. V.
Königsbrücker Straße 37, 01099 Dresden
Telefon: (03 51) 2 15 21 90
www.malwina-dresden.de
- AWO – Beratungsstelle AUSWEG
Hüblerstraße 3, 01309 Dresden
Telefon: (03 51) 3 15 88 40
www.awo-in-sachsen.de/ausweg
- Evangelische Beratungsstelle:
siehe Abschnitt »Ehe- und Paarberatung«

Soziale Dienste des Jugendamtes

- Altstadt
Nöthnitzer Straße 2, 01187 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 68 29
- Blasewitz und Loschwitz
(mit Schönfelder Hochland)
Grundstraße 3, 01326 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 85 61
- Cotta (mit Cossebaude, Oberwartha, Mobschatz, Gompitz und Altfranken)
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 57 42
- Gorbitz (mit Neuomsewitz)
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 57 56
- Leuben
Prohliser Allee 10, 01239 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 83 60
- Neustadt und Klotzsche
(mit Langebrück, Weixdorf, Marsdorf und Schönborn)
Hoyerswerdaer Straße 3, 01099 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 66 41
- Pieschen
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 55 11
- Plauen
Nöthnitzer Straße 2, 01187 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 68 61 und 4 88 68 81
- Prohlis
Prohliser Allee 10, 01239 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 83 41

- weitere Informationen unter www.dresden.de/jugendamt
Anliegen: Soziale Beratung für Eltern und Kinder
- Broschüre »Eltern bleiben Eltern«, herausgegeben von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V.
Neumarkter Straße 84 c, 81673 München
www.dajeb.de

Geschlechtersensible Beratungsangebote

- Frauenzentrum »sowieso«
Angelikastraße 1, 01099 Dresden
Telefon: (03 51) 8 04 14 70
www.frauen-ev-sowieso.de
- Männernetzwerk Dresden
Schwepnitzer Straße 10, 01097 Dresden
Telefon: (03 51) 7 96 63 48
www.maennernetzwerk-dresden.de
- Gerede e. V.
Beratung für Menschen mit vielfältigen Liebes- und Lebensweisen
Prießnitzstraße 18, 01099 Dresden
Telefon: (03 51) 8 02 22 51
www.gerede-dresden.de
- weitere Informationen unter www.dresden.de/frau-mann

Rechtliches

- Adressen von Mediatoren und Mediatorinnen, z. B. unter:
www.bafm-mediation.de
www.mediationindresden.de
- Adressen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen über Rechtsanwaltskammer Sachsen
Glacisstraße 6, 01097 Dresden
Telefon: (03 51) 31 85 90
www.rak-sachsen.de
- Familiengericht in Dresden mit Sitz im Amtsgericht
Roßbachstraße 6, 01067 Dresden
Telefon: (03 51) 44 60
- Kindesunterhalt/Unterhaltsvorschuss
Jugendamt, Abteilung Beistand-, Amtsvormund-, Amtspflegschaften
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 47 60
www.dresden.de/jugendamt
Anliegen: »Unterhalt«, »Unterhaltsvorschuss, Alleinerziehende«
- Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf. e. V.
Geschäfts- und Beratungsstelle Leipzig
Arndtstraße 63, 04275 Leipzig
Telefon: (03 41) 6 88 00 22
www.leipzig.verband-binationaler.de
- Broschüren
»Das Eherecht«, »Das Kindschaftsrecht« und »Beratungs- und Prozesskostenhilfe«
Bundesministerium der Justiz, Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
www.bmj.de/publikationen

Vorträge, rechtliche Erst- oder Kurzberatung

- Frauenzentrum »sowieso«
Angelikastraße 1, 01099 Dresden
Telefon: (03 51) 8 04 14 70
(auch Beratung zu ALG II, SGB II)
www.frauen-ev-sowieso.de
- Frauenbildungszentrum
»Hilfe zur Selbsthilfe«
Oskarstraße 1, 01219 Dresden
Telefon: (03 51) 33 77 09
www.frauenbildungszentrum-dresden.de
- Männernetzwerk Dresden
siehe Abschnitt »Geschlechtersensible Beratungsangebote«
Telefon: (03 51) 65 88 83 25
(auch Beratung zu ALG II, SGB II)
www.maennernetzwerk-dresden.de
- Interessenverband Unterhalt und Familienrecht, ISUV/VDU e. V.
Telefon: (03 51) 3 13 90 66 und 8 80 96 52
www.isuv.de
- Anwaltliche Beratungsstellen für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger
- Ortsamt Altstadt
Theaterstraße 11, 01067 Dresden,
Raum 2/247
Telefon: (03 51) 4 88 60 01
- Ortsamt Pieschen
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden,
Raum 102
Telefon: (03 51) 4 88 54 01
beide donnerstags 16–18 Uhr
- Volkshochschule Dresden e. V.
Annenstraße 10, 01067 Dresden
Telefon: (03 51) 25 44 00
www.vhs-dresden.de

Soziale Leistungen

- Jobcenter Dresden – Hauptsitz
Budapester Straße 30, 01069 Dresden
Telefon: (03 51) 4 75 10 37 85
(Erstberatung am Hauptsitz, weitere Beratungen in den zuständigen Außenstellen)
- Fragen zu Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII
Sozialamt
- Sachgebiet Nord
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 55 21
- Sachgebiet West, Mitte, Süd
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 57 11
- Sachgebiet Ost
Hertzstraße 23, 01257 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 81 71
- Dresden-Pass-Zentrale
Junghansstraße 2, 01277 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 48 48
- Fragen zum Wohngeld
Telefon: (03 51) 4 88 13 01
(Wohngeldanträge können auch in den Bürgerbüros gestellt werden.)
- Fragen zum Versorgungsausgleich
Telefon: (03 51) 4 88 48 41
- weitere Informationen unter www.dresden.de/dienstleistungen
Anliegen: »Sozialhilfe«, »Wohngeld«, »Sozialversicherung«

Allgemeine Soziale Beratung

- Allgemeine Soziale Beratung
Caritasverband
Schweriner Straße 27, 01067 Dresden
Telefon: (03 51) 4 98 47 15
www.caritas-dresden.de
- Diakonisches Werk/Stadtmission Dresden
Allgemeine Soziale Beratung
Georgenstraße 1–3, 01097 Dresden
Telefon: (03 51) 2 06 60 16
www.diakonie-dresden.de

Schuldnerberatungsstellen

- AWO-Sonnenstein GmbH
- Leipziger Straße 97, 01127 Dresden
Telefon: (03 51) 8 58 81 18
- Herzberger Straße 24/26
(über Prohliser Allee), 01239 Dresden
Telefon: (03 51) 2 72 90 84
- Kesselsdorfer Straße 106, 01159 Dresden
Telefon: (03 51) 50 08 37 37
www.awo-sonnenstein.de
- Gemeinnützige Gesellschaft Striesen
Pentacon e. V.
Schandauer Straße 60, 01277 Dresden
Telefon: (03 51) 3 12 24 14
www.striesen-pentacon.de
- Caritasverband für Dresden e. V.
Beratungszentrum
Schweriner Straße 27, 01067 Dresden
Telefon: (03 51) 4 98 47 15
www.caritas-dresden.de

Häusliche Gewalt

- DIK – Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt
Laurinstraße 6, 01067 Dresden
Telefon: (03 51) 8 56 72 10
www.fsh-dresden.de
- Frauenschutzhause Dresden
Telefon: (03 51) 2 81 77 88
www.fsh-dresden.de
- Bundesweites Hilfetelefon
»Gewalt gegen Frauen«
Telefon: 0 80 00 11 60 16
- AWO – Beratungsstelle AUSWEG
Fach- und Beratungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt
Hüblerstraße 3, 01309 Dresden
Telefon: (03 51) 3 15 88 40
www.awo-in-sachsen.de/ausweg
- Männernetzwerk
siehe Abschnitt »Geschlechtersensible Beratungsangebote«
- Männerschutzwohnung
zu erfragen über Männernetzwerk
Projekt »Männerschutz«
Telefon: (03 51) 32 34 54 22
- ESCAPE – Beratungs- und Trainingsangebot für Täter und Täterinnen in Fällen häuslicher Gewalt
Königsbrücker Straße 37, 01099 Dresden
Telefon: (03 51) 8 10 43 43
www.maennernetzwerk-dresden.de
- MIRROR – Beratungsangebot in Fällen von Erziehungsgewalt
Königsbrücker Straße 37, 01099 Dresden
Telefon: (03 51) 8 10 44 33
www.maennernetzwerk-dresden.de

- weitere Informationen unter
www.hinsehen-erkennen-handeln.de
www.dresden.de/frau-mann
- Broschüre
»Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt«
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn
(Bezugsstelle)
www.bmfsfj.de
- Broschüre
»Häusliche Gewalt ist keine Privatsache!«
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Telefon: (03 51) 2 10 36 71
www.publikationen.sachsen.de

Ambulante Psychotherapie

- ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für Erwachsene und/oder Kinder und Jugendliche über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsens (KVS)
Servicetelefon für Bürger:
(03 41) 23 49 37 11
Servicetelefon Terminvermittlung:
(03 41) 23 49 37 33
www.kvs-sachsen.de

Selbsthilfe

- Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen – KISS
Ehrlichstraße 3, 01067 Dresden
Telefon: (03 51) 2 06 19 85
www.dresden.de/selbsthilfe
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV e. V.)
www.vamv.de

Sonstiges

Informationen zu verschiedenen Lebenslagen wie Trennung und Scheidung, Gewalt in der Familie u. a.

- www.amt24.sachsen.de
- www.dresden.de/krisenwegweiser

Dank

Diese Broschüre entstand in Zusammenarbeit des Psychosozialen Krisendienstes vom Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden mit der Evangelischen Ehe- und Lebensberatungsstelle des Diakonischen Werkes – Stadtmission Dresden e. V.

Insbesondere wirkten am Inhalt mit: vom Gesundheitsamt die Diplom-Psychologinnen Constanze Höhne und Marja Jeziorowski und von der Diakonie Ursula Richter, Diplom-Sozialarbeiterin (FH). Ein besonderer Dank gebührt auch der Dresdner Rechtsanwältin Anca Kübler, die den rechtlichen Teil fachlich geprüft hat.

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Gesundheitsamt
Telefon (03 51) 4 88 53 01
Telefax (03 51) 4 88 53 03
E-Mail gesundheitsamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
und (03 51) 4 88 31 64
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Constanze Höhne, Marja Jeziorowski, Ina Richter

Titelfoto: Lotfi Mattou/Adobe Stock

Gestaltung: Gesundheitsamt

Druck: addprint AG

2. (aktualisierte) Auflage, November 2017

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

www.dresden.de/krisendienst